

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA



Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics

Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti della costruzione pubblici

Coordination Group for Construction and Property Services

Vertragsurkunde für Planerleistungen

Version ASTRA / April 2011

Projektbezeichnung:

Projektnummer:

Teilprojekt:

Projektleiter Bauherr:

Vergabeverfahren:

Klassifizierung in BöB/VöB:

Vertragsnummer:

Erstelldatum:

N02 EP Sissach - Eptingen

070017

TP1 Tunnel/Geotechnik, TP2 Trasse&Umwelt, TP3 Kunstbauten

Hanspeter Hofmann Offenes Verfahren

Dienstleistungsauftrag

070017/000025

03.05.2013

Vergütung netto, ohne MWST

CHF 5'864'740.00

abgeschlossen zwischen der

handelnd durch

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bundesamt für Strassen ASTRA

Filiale Zofingen

Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber

und

der INGE

INGE EPSI

mit Zustelldomizil

c/o Jauslin + Stebler Ingenieure AG

Gartenstrasse 15 4132 Muttenz

MWST-/UID-Nr.

CHE-281.509.484 MWST

(Referenz-Nr.: 866672 Gültig bis 31.12.2013)

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter ohne Generalplanerfunktion



Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft l'organisation nationale de la construction organizzazione nazionale della costruzione

bauenschweiz constructionsuisse costruzionesvizzera

INGE Mitglieder

Firma (INGE-Vertreter)

Jauslin + Stebler Ingenieure AG

Adresse

Gartenstrasse 15 4132 Muttenz

Firma Adresse A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG

Hochstrasse 18

4002 Basel

1 Ziel und Zweck des Vertrages

1.1 Ausgangslage und übergeordnete Zielsetzungen

1.1.1 Übergeordnete Zielsetzung

Seit dem 01. Januar 2008 liegt die Verantwortung für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen beim Bund. Im zuständigen Bundesamt für Strassen (ASTRA) werden die operativen Bauherrenaufgaben in der Abteilung Strasseninfrastruktur der fünf Filialen wahrgenommen. Die Filiale Zofingen betreut im Sinne ihrer Aufgaben die Nationalstrassen der gesamten Nordwest- und Zentralschweiz.

Die Unterhaltsplanung auf Nationalstrassen umfasst (gem. "Die Erhaltung bestehender Nationalstrassen-Infrastrukturen _ Verbesserung in der Anwendung der UPIaNS-Philosophie 2010") alle zur "Sanierung" und "Verbesserung" der bestehenden Infrastruktur nötigen Massnahmen, damit während 15 Jahren auf diesem Abschnitt keinerlei bauliche Massnahmen mehr nötig sind. Alle Arbeiten müssen derart geplant werden, dass für den Verkehr möglichst geringe Behinderungen entstehen.

1.1.2 Ausgangslage

Die schweizerische Nationalstrasse N02 bildet durch ihren Nord-Süd-Verlauf ein wichtiges Transitelement von Deutschland nach Italien bzw. eine wesentliche Verbindung von Basel nach Luzern/Bern. Das Erhaltungsprojekt Sissach - Eptingen ist das Mittelstück des Autobahnabschnittes Augst - Härkingen mit einer Länge von ca. 10km (Abschnittslänge ca. 30km). Der durchschnittliche Verkehr auf der N02 von 51'550 Mfz/Tag (DTV 2011) mit 13.3% Schwerverkehrsanteil wird durch die Abendspitze dominiert.

Der Autobahnabschnitt wurde 1970 eröffnet und ist nach 40-jähriger Betriebsdauer sanierungsbedürftig. Der Abschnitt wurde 2009 für die Bestimmung der Priorität von der Erhaltungsplanung ASTRA Zofingen überprüft. Ein Teil des Deckbelages (3.5km) musste im 2010 in einer Sofortmassnahme ausgetauscht werden. Die Kunstbauten werden in den Jahren 2012 und 2013 materialtechnologisch untersucht. Ebenfalls werden im 2013 von allen Objekten Hauptinspektionen durchgeführt.

1.1.3 Perimeter

Der Perimeter beginnt beim Widerlager Weihermatt (km 23.340) und endet vor der Unterführung AS Eptingen (km 33.430). Die Vollanschlüsse Sissach und Diegten und der Rastplatz Tenniken gehören zum Erhaltungsprojekt dazu.



1.2 Projektumschreibung

1.2.1 Projektstatus

Das globale Erhaltungskonzept (EK I+II) wurde Ende April 2012 an die Fachunterstützung (FU) abgegeben. Dabei wurde sowohl das EK I (Normenkonform) als auch das EK II (optimiert) geliefert. Es kann davon ausgegangen werden, dass das EK II weiterbearbeitet werden soll. 2012 und 2013 werden noch materialtechnologische Untersuchungen durchgeführt, ausserdem werden 2013 die Hauptuntersuchungen der Objekte durchgeführt.

1.2.2 Projektumschreibung / Massnahmen

Das Gesammtprojekt beinhaltet ca. 160 Objekte. Dazu gehören unter anderem zwei Tunnel, zwei Autobahnanschlüsse, 8 Brücken, 7 Überführungen, 9 Unterführungen, 11 Bachdurchlässe, 8 Ölrückhaltebecken, diverse Hangsicherungen, Steinschlagschutznetze, Lärmschutz-, Grundwasserschutz- und Stützmauern. Zudem kommen noch die geplanten Lärmschutzwände und die Wildtierüberführung hinzu.

Folgende Unterhaltsmassnahmen werden innerhalb des EP Sissach-Eptingen durchgeführt (EK II):

- Belagsinstandsetzung (Deckbelag und Binderschicht)
- Ersatz/Erhaltung der Fahrzeugrückhaltesysteme und Zäune
- Instandsetzung der Entwässerungsleitungen und Schächte
- Instandsetzung der Kunstbauten (ab Zustand 3)
- Instandsetzung Tunnel Ebenrain und Oberburg (inkl. neuer Querschlag Ebenrain)
- Instandsetzung Geotechnik und Stützmauern (ab Zustand 3)
- Anpassung VSM-B und statische Signalisation

Folgende Ausbaumassnahmen werden innerhalb des EP Sissach-Eptingen durchgeführt (EK II):

- Neue Wildtierüberführung
- Neue Lärmschutzwände

Auf die folgenden Massnahmen aus dem EK I wird verzichtet:

- Totalersatz des Belages
- Ausbau Mittelstreifen (Belag mit Stahlgleitwand)
- Neue SABA mit Trennsystem und Umbau der Ölrückhaltebecken
- Instandsetzung der Kunstbauten (Zustand 1+2)
- Neuer Kabelrohrblock
- Anpassen Quergefälle in Tunnels
- Ersatz Tunnelbeschichtung und Beschichtungen Stützmauern
- Verkehrsregelungsanlage Belchen und Schwerverkehrskontrolle
- => Aufzählungen der Objekte und der Massnahmen ist nicht abschliessend.



1.3 Vertragsgegenstand / Aufgabenbeschreibung

Gegenstand des Vertrages sind alle Planerleistungen für die Er- und Bearbeitung eines genehmigungsfähigen Massnahmenkonzept / Ausführungsprojekt (MK/AP) auf der Grundlage des vorliegenden Erhaltungskonzept (EK), sowie alle erforderlichen Leistungen für die nachfolgenden Projektphasen: Massnahmenprojekt / Detailprojekt (MP/DP); Plangenehmigungsverfahren (PGV); Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag; Unterlagen für die Ausführung; Bau / Massnahmenausführung; Inbetriebnahme, Abschluss inkl. Dokumentation des Ausgeführten Werkes.

Vertragsgegenstand ist die Erbringung der oben genannten Leistungen als Projektverfasser (Hauptplaner) für die Fachbereiche Tunnel/Geotechnik (TP1), Trasse&Umwelt (TP2) und Kunstbauten (TP3). Die Aufgaben und Pflichten des Projektverfasser Tunnel/Geotechnik, Trasse&Umwelt und Kunstbauten gehen im Einzelnen aus den Pflichenheften hervor.

Die Leistungen der Fachbereiche BSA (TP4) und die Leistungen der Fachplaner und Experten werden in separaten Ausschreibungen beschafft und sind somit nicht Bestandteil des Vertrages.

2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

- 2.1 Die vorliegende Vertragsurkunde
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2006
- 2.3 Weitere Vertragsbestandteile
 - 2.3.1 Das Angebot des Beauftragten vom 20.09.2012, bereinigt am 13.12.2012
- 2.4 Technische Regeln der Baukunde. Insbesondere die Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher des ASTRA (www.astra.admin.ch/Standards, Forschung, Sicherheit)

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung vorstehender Ziffern. Bei Widersprüchen in den zu einzelnen Vertragsbestandteilen zusammengefassten Dokumenten geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Beauftragten (AGB usw.) gelten nur insoweit, als sie in der vorliegenden Vertragsbestandteil auf Vertragsbedingungen des Beauftragten, insbesondere in dessen Angebot, in den Beilagen zum Angebot oder in einem Bestätigungsschreiben, sind unbeachtlich.



3 Übertragene Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis von Ziel und Zweck dieses Vertrages (vgl. Ziffer 1 hievor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen. Der vorliegende Vertrag umfasst folgende Teilphasen gemäss LM SIA 112 resp. ASTRA: Richtlinie Bau, resp. Unterhalt der Nationalstrassen (gesetzliche Begriffe fett gedruckt):

			ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)			
		SIA 112, resp. LHO SIA 102, , 108	ASTRA-Richtlinie "Bau der National- strassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"		
	11	Bedürfnisformulierung, Lö- sungsstrategien				
	21	Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeits- studie	Projektstudie			
	22	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren		
			Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)		
\times			Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)		
\times			Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)		
\boxtimes	41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag		
\times	51	Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung		
\times	52	Ausführung	Bau	Massnahmenausführung		
\times	53	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss		

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

1

Ausführungsprojekt (AP) / Massnahmenkonzept (MK)

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2006.

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen die Genauigkeiten gemäss Leistungstabelle ein.



4.1 Vergütung

4.1.1 Es wird eine Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand vereinbart für folgende Leistungen:

Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom 20.09.2012, bereinigt am 13.12.2012.

Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

Kategorie A, Chefarchitekt / -ingenieur	CHF	150.00
Kategorie B, Leitender Architekt / Ingenieur, Chefbauleiter	CHF	140.00
Kategorie C, Architekt / Ingenieur / Bauleiter	CHF	118.00
Kategorie D, Bautechniker	CHF	100.00
Kategorie E, Zeichner / Hilfsbauleiter	CHF	75.00
Kategorie F, Hilfspersonal	CHF	60.00
Kategorie G, Lehrlinge	CHF	35.00

		7
Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand inkl. Nebenkosten	CHF	5'864'740.00 🗸
TP1 Tunnel / Geotechnik	CHF	2'626'880.00 🗸
TP2 Trasse&Umwelt, TP3 Kunstbauten	CHF	3'237'860.00 🗸
Vereinbarte Vergütung netto	CHF	5'864'740.00 🗸
MWST zum Satz von 8%	CHF	469'179.20
Total Vergütung inkl. MWST	CHF	6'333'919.20 🗸

Dieser Betrag wird der Teuerung gemäss Ziffer 4.5 angepasst.

Dieser Betrag gilt als Kostendach im Sinne von Artikel 8.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen.

Die Aufteilung der Vergütung je Inventarobjekt, Finanzierungskonto und Kostenart richtet sich nach beiliegender Kostenmatrix.

4.1.2 Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausgerichtet:

Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 95% der erbrachten Leistungen.

4.2 Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Baustellenbüros sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 hievor eingerechnet.

Reprokosten für Ausschreibungsunterlagen, Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

4.3 Vergütung der nicht abschliessend definierten Leistungen

4.3.1 Art der nicht abschliessend definierten Leistungen:

Die aufgeführten Leistungen gelten als abschliessend definiert. Soweit sich in der Vertragsabwicklung erweist, dass Leistungen näher zu definieren sind, bestimmt der Auftraggeber diese Leistungen.

4.3.2 Vergütungsregelung:

Die Vergütung für allfällige nach Vertragsabschluss definierte Leistungen sind einvernehmlich vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung der Vergütung bildet Ziffer 4.1. Ohne schriftliche Bestätigung des Auftraggebers entfällt der Anspruch auf Vergütung.

4.4 Fälligkeit

Ordnungsgemäss zugestellte Rechnungen werden mit Eingang an die bezeichnete Adresse fällig. Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 8.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2006.

4.5 Teuerungsanpassung

Eine allfällige Teuerungsabrechnung (einmalige Indexanpassung pro Jahr) erfolgt gemäss der letzten, zur Zeit des Vertragsabschlusses publizierten Empfehlung der KBOB zur Honorierung, erhältlich unter www.kbob.ch. Die Abrechnung erfolgt nach der Gleitpreisformel. Eine Teuerungsanpassung erfolgt nur, wenn die Veränderung über 2% seit Vertragsabschluss beträgt. Massgebend ist der Nominallohnindex, Wirtschaftszweige 70-74.

4.6 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind gemäss beiliegender Kostenmatrix in einfacher Ausführung unter Angabe der Projekt- und Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages an die nachstehende Adresse einzureichen:

Rechnungsadresse:

Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Einzureichen bei:

Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4018 Basel

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Der Beauftragte hat je Mitarbeiter detailliert anzugeben, welche Leistungen mit welchem Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden. Die Mehrwertsteuer und die Nebenkosten sind separat auszuweisen. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben ist dem Finanzinspektorat des Auftraggebers jederzeit Einsicht in die massgebenden Unterlagen zu gewähren.



5 Fristen und Termine

Frist / Termin Tätigkeit

01.03.2013 Beginn der Arbeiten

30.09.2019 Ende der Arbeiten

6 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern:

Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden CHF 30'000'000.00

Sonstige Schäden:

Reine Vermögensschäden CHF 15'000'000.00

Bautenschäden CHF 15'000'000.00

Versicherungsgesellschaft: Basler Versicherungen

Policen-Nr.: 30/4.076.908

Selbstbehalt pro Schadenereignis CHF 10'000.00

(max. 20% der Versicherungssumme)

7 Ansprechstellen

Auf der Seite Auftraggeber

Name Hanspeter Hofmann

Firma Bundesamt für Strassen, ASTRA

Adresse Filiale Zofingen

Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Telefon 062 745 75 54
Fax 062 745 75 90

E-Mail hanspeter.hofmann@astra.admin.ch

Auf der Seite Beauftragter

Name Stefan Roth

Firma Jauslin+Stebler AG

Adresse Gartenstrasse15, 4132 Muttenz

 Telefon
 061 467 67 83

 Fax
 061 467 67 01

 E-Mail
 sr@jsag.ch



8 Besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und die Mehrwertsteuer bezahlt zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Der Beauftragte versichert zudem, keine Absprachen oder andere den Wettbewerb beeinträchtigende Massnahmen zu treffen oder getroffen zu haben. Der Beauftragte verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung vorstehender Verpflichtungen hat der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10.00% der Auftragssumme exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000.00, höchstens jedoch CHF 100'000.00 zu entrichten.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss zudem in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus gewichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

9 Weitere Verpflichtungen des Beauftragten

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Bauherrschaft weitergeleitet werden:

- a. Bei vereinbarten Zahlungsprämien, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen: 10 Tage nach Eingang;
- b. Bei Schlussrechnungen: 30 Tage nach Eingang.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfrist nicht ein, behält sich der Bauherr vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Bern vereinbart.

11 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Der Beauftragte und der Auftraggeber haben je 1 unterzeichnetes Exemplar erhalten.

12 Schriftlichkeitsvorbehalt

Der vorliegende Vertrag ist nur rechtsgültig, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist. Dies gilt auch für die Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.



4	2	ш	Interschrift	٥n
	J	u	nterschrift	en.

Ort und Datum: Zofingen, 2./06/2013

Bundesamt für Strassen

Thomas Weber Filialchef

Andreas Schneider Bereichsleiter

Die unterzeichnenden Mitglieder der Planergemeinschaft

- erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
- bestätigen, dass die Firma Jauslin + Stebler Ingenieure AG die Planergemeinschaft gegenüber dem Bauherrn bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die Planergemeinschaft anerkennen;
- bestätigen, dass die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen an diese Firma befreiende Wirkung haben.

Ort und Datum: Muttenz, 17.06.13

Jauslin + Stebler Ingenieure AG

Unterschrift Gartenstrasse 1

132 Muttenz

Ort und Datum: Basel,

12 01 2018

A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG

Untersch

Beilagen

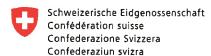
- Kostenmatrix
- Honorartabellen T/G, TU+K
- Pflichtenhefte T/G, TU+K
- Protokolle techn. Offertbereinigung, inkl Mitarbeiterlisten

Kopie

BHU: Rapp Infra AG, A. Tomasi, Hochstrasse 100, 4018 Basel

My

Seite 10 von 10



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics

Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti della costruzione pubblici

Coordination Group for Construction and Property Services

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2006

(Ziffer 2.2 der Vertragsurkunde für Planerleistungen)

1. Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
 - Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.
- 1.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich von Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt diesen von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab.

3. Beizug von Dritten

- 3.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

3.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, die Dritten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

4. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

4.1 Grundsätze

Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst. Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen u.a.m.), unverzüglich an

4.2 Realisierungsphase

den Auftraggeber weiterzuleiten.

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von
Art. 33 ff. Norm SIA 118 (Ausgabe 1977/1991) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftichen
Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber
dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten
hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungsänderung sind,
- Bestellungsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

5. Vertragsänderungen

- 5.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 5.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 5.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

6. Schlüsselpersonen

Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, können nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Krankheit und Tod der Schlüsselperson.

7. Weisungsrecht des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 7.2 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkte Weisungen, so orientiert er den Beauftragten ohne Verzug.

8. Vergütung

8.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

8.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

8.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

8.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten zu vertreten oder durch diesen verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen.

8.5 Schlussabrechnungen

Die Schlussabrechnung ist so zu gliedern, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Der Auftraggeber prüft die Abrechnung innert Monatsfrist und gibt dem Beauftragten unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Die geschuldete Forderung des Beauftragten wird mit dem Prüfungsbescheid des Auftraggebers fällig.

Die Teilleistung «Leitung der Garantiearbeiten» wird von der Schlussabrechnung ausgeklammert und kann erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 der SIA-Norm 118 gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird. Ist nichts anderes vereinbart, entspricht die Teilleistung «Leitung der Garantiearbeiten» 3% der Honorarsumme exkl. MWST.

9. Sicherheitsvorschriften

- 9.1 Der Beauftragte hält sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften ein.
- 9.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

10. Wahrung der Vertraulichkeit

- 10.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 10.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

11. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.

12. Haftung des Beauftragten

- 12.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer
- 12.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

13. Arbeitsunterbruch

- 13.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.
- 13.2 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

14. Verjährung

- 14.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 14.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 14.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. des Werkteils zu laufen. Solche Mängel kann der Auftraggeber während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen.

15. Urheberrecht

- 15.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 15.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Berücksichtigung des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber diesen zu hinterlegen oder anderweitig sicher zu stellen.
- 15.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

16. Aufbewahrung von Dokumenten

16.1 Der Beauftragte, bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

17. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 17.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 17.2 Die Parteien k\u00f6nnen aus wichtigen Gr\u00fcnden jederzeit entsch\u00e4digungslos vom Vertrag zur\u00fccktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schl\u00fcsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 6 hievor vorbehaltenen Tatbest\u00e4nde vorliegen.
- 17.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 17.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 17.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat
- 17.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
 - Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben:
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 6 hievor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.



Kostenmatrix Planervertrag

VertragsNr:

070017/000025

Teilprojekt	Inventarobjekt	Finanz.	Kostenart	Betrag exkl. MWST	Nebenkosten exkl. MWST	Total exkl. MWST
TP1						
18.03%	13.02.16.502.00 Tu Ebenrain	Unterhalt	1.3100 Projektierung	470'785.42	0.00	470'785.42
1.56%	13.02.16.503.00 Tu Oberburg	Unterhalt	1.3100 Projektierung	40'869.79	0.00	40'869.79
61.34%	IO FUP Stützmauern	Unterhalt	1.3100 Projektierung	1'601'964.68	15'200.00	1'617'164.68
3.85%	IO FUP Rutschhänge	Unterhalt	1,3100 Projektierung	100'484.44	0.00	100'484.44
15.22%	IO_FUP Hangsicherungen	Unterhalt	1.3100 Projektierung	397'575.67	0.00	397'575.67
TP2						
1.02%	13.02,16.322.02 Trasse	Ausbau	1.3100 Projektierung	16'354.28	0.00	16'354.28
93.71%	13.02.16.322.02 Trasse	Unterhalt	1.3100 Projektierung	1'496'427.31	36'200.00	1'532'627.31
5.27%	IO_FUP Grundwasserschutz	Unterhalt	1.3100 Projektierung	84'174.61	0.00	84'174.61
TP3						
9.26%	IO FUP Brücken	Unterhalt	1.3100 Projektierung	148'596.06	0.00	148'596.06
6.40%	IO_FUP Überführungen	Unterhalt	1.3100 Projektierung	102'735.31	0.00	102'735.31
6.90%	IO FUP Unterführungen	Unterhalt	1.3100 Projektierung	110'679.69	0.00	110'679.69
3.87%	IO FUP Bachdurchlässe	Unterhalt	1.3100 Projektierung	62'110.62	0.00	62'110.62
61.88%	Wildtierüberführung	Ausbau	1.3100 Projektierung	993'047.76	0.00	993'047.76
5.03%	IO FUP Lärmschutzwände	Unterhalt	1.3100 Projektierung	80'716.92	0.00	80'716.92
6.66%	IO_FUP Lärmschutzwände	Ausbau	1.3100 Projektierung	106'817.44	0.00	106'817.44
Total exkl. MV		-		5'813'340.00	51'400.00	5'864'740.00
./. Rabatt Honorar			0.00%	0.00		0.00
/ Rabatt Nebe			0.00%		0.00	0.00
	to exkl. MWST			5'813'340.00	51'400.00	5'864'740.00
+ Skonto			0.00%	0.00	0.00	0.00
	onto exkl. MWST			5'813'340.00	51'400.00	5'864'740.00
+ MWST			8.00%	465'067.20	4'112.00	469'179.20
Total inkl. MV	/ST			6'278'407.20	55'512.00	6'333'919.20

